

Technikversicherung

Vorvertragliches ergänzendes Informationsblatt für
Schadensversicherungsprodukte (ergänzendes IPID für Schadensversicherungen)

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group



Produkt: DONAU Betriebsversicherung

01.05.2024

Das vorliegende Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu jenen, die im Informationsblatt Technikversicherung (IPID Technikversicherung) enthalten sind, um es dem potenziellen Versicherungsnehmer zu erleichtern, die Eigenschaften des Produkts, die vertraglichen Pflichten und die Vermögenssituation des Unternehmens detaillierter zu erfassen.

Der Versicherungsnehmer muss vor Unterzeichnung des Vertrages Einsicht in die allgemeinen Versicherungsbedingungen nehmen.

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Aktiengesellschaft, Schottenring 15, 1010 Wien (Österreich), Telefonnr. + 43 (0) 5033070000, Telefax: +43 (0) 503309970000, Internetseite: www.donauversicherung.at, E-Mail: donau@donauversicherung.at.

Die Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group ist ein österreichisches Versicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft und der Vienna Insurance Group zugehörig, mit Geschäftssitz und Hauptniederlassung am Schottenring 15 in 1010 Wien (Österreich), Telefonnr. + 43 (0) 5033070000, Telefax: +43 (0) 503309970000, Internetseite: www.donauversicherung.at, E-Mail: donau@donauversicherung.at.

Der Versicherer ist beim Handelsgericht Wien in das Firmenbuch unter 32002m eingetragen und übt die Versicherungstätigkeit aufgrund der von der zuständigen österreichischen Aufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsicht „FMA“) erteilten Konzession aus. Der Versicherer untersteht der Kontrolle der vorgenannten FMA. In Italien ist die DONAU Versicherung zur Ausübung der Versicherungstätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gemäß Artikel 24 Legislativdekret vom 7. September 2005 („Versicherungskodex“) zugelassen und im Register der Versicherungsunternehmen beim IVASS unter der Nummer II.00750 eingetragen.

Entsprechend der letzten genehmigten Bilanz (2023) entspricht das Eigenkapital des Versicherers einem Betrag in Höhe von EUR 125,32 Millionen (EUR 32,84 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 83,94 Millionen für die Sachversicherung und EUR 8,54 Millionen für die Krankenversicherung). Das Grundkapital beträgt EUR 16,57 Millionen (EUR 6,21 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 8,86 Millionen für die Sachversicherung und EUR 1,5 Millionen für die Krankenversicherung). Die Rücklagen, das sind Kapital-, Gewinn- und Risikorücklagen, belaufen sich insgesamt auf EUR 88,61 Millionen (EUR 24,48 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 58,81 Millionen für die Sachversicherung und EUR 5,31 Millionen für die Krankenversicherung).

Entsprechend der letzten genehmigten Bilanz (2023) entspricht die Solvabilitätsrate 361,77%. Bei der Solvabilitätsrate handelt es sich um das Verhältnis zwischen den verfügbaren Eigenmitteln und dem Eigenmittelerfordernis aufgrund der geltenden Gesetzgebung..

<https://www.donauversicherung.at/die-donau/unternehmensberichte/>

Auf den Versicherungsvertrag ist österreichisches Recht anwendbar. Für den Fall, dass zwingende Regelungen des italienischen Rechts für den Versicherungsnehmer vorteilhafter sind, gehen diese dem österreichischen Recht vor.



Was ist versichert?

Die Technikversicherung ersetzt die Kosten nach Schäden an den versicherten Sachen durch unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sachen durch:

- *Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage, sofern die daraus folgenden Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind*
- *unmittelbare Wirkungen der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschläge, Bildung von Lichtbögen und dergleichen, mögen sie auch durch Isolationsfehler, Überspannungen, mittelbare Einwirkung atmosphärischer Elektrizität wie Induktion, Influenz hervorgerufen worden sein, sofern da-raus folgende Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind*
- *Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler*
- *Zerbersten infolge von Zentrifugalkraft*
- *Wassermangel in Dampfkesseln und Apparaten*
- *Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck*
- *Überdruck mit Ausnahme von Explosion*
- *Versagen von Mess-, Regel oder Sicherheitseinrichtungen*
- *Sturm, Frost und unmittelbare Wirkung von Eisgang*
- *Wasser, Feuchtigkeit oder Flüssigkeiten aller Art*
- *von außen mechanisch einwirkende Ereignisse*

Grunddeckung:

Mitversichert sind:

- *Mitversicherung von Erd- und Bauarbeiten bis EUR 2.000,- auf "Erstes Risiko"*
- *Mitversicherung von Mehrkosten durch die Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich und Fundamenten bis EUR 2.000,- auf "Erstes Risiko"*

jeweils nach einem ersatzpflichtigen Sachschaden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf sämtliche Maschinen, Anlagen und Geräte, die im Besitz des Versicherungsnehmers stehen, gewerblich genutzt werden und zur Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit benötigt werden, solange sie innerhalb des in der Polizze als Versicherungsort genannten Betriebsgrundstückes

- *betriebsfertig aufgestellt sind oder*
- *zur Reinigung, Überholung, Revision oder zur Verbringung nach einem anderen Standort oder aus Anlass eines ersatzpflichtigen Schadens stillgelegt, demontiert, montiert oder befördert werden. Eine Sache ist betriebsfertig aufgestellt, wenn sie nach beendeter Erprobung und nach beendetem Probebetrieb sowie erfolgter Abnahme zur Aufnahme des normalen Betriebs bereit ist.*

Versichert sind auch gemietete oder geleaste Anlagen und Geräte, soweit der Versicherungsnehmer dafür zu haften hat.

Siehe Bedingungen 1035A

Der Umfang der Verpflichtung des Unternehmens ist auf die Deckungssumme und auf die mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Versicherungssummen beschränkt.

Welche Optionen/Personalisierungen können gewählt werden?

OPTIONEN MIT ZAHLUNG EINER ZUSATZPRÄMIE

Einschluss von besonderen Geräten	Als „besondere Anlagen und Geräte“ sind jene einzustufen, die der versicherte Betrieb üblicherweise nicht zur Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit benötigt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet darüber Auskunft zu geben. Die Ausschlüsse gemäß Art. 1 Pkt. 4 der 1035A-ABTP sind zu beachten.
Transportable Geräte	Transportable, bewegliche Maschinen, Anlagen und Geräte können gegen Zusatzprämie mitversichert werden.

	<p>Innerhalb EU, Schweiz und Norwegen Siehe Klausel 1429K</p>
<p>Informations- verlust- und Datenträgerversic- herung</p>	<p>Voraussetzung für die Annahme dieser Versicherung ist, dass für die Programme und die Stammdaten eine mindestens wöchentliche Datensicherung vorgenommen wird.</p> <p>Versichert sind die in der Polizze angeführten Datenträger und die auf diesen befindlichen Daten in den im Antrag angegebenen Betriebs- und Aufbewahrungsverhältnissen. Die Daten sind nur insoweit versichert, als sie wiederbeschaffbar (rekonstruktionsfähig) und für den Versicherungsnehmer tatsächlich erforderlich sind.</p> <p>Zusätzlich gelten folgende Deckungserweiterungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschläge, Bildung von Lichtbögen und dergleichen • Material- und Herstellungsfehler <p>Es muss ein visueller und ohne Hilfsmittel erkennbarer Sachschaden am Gerät bzw. am Datenträger vorhanden sein.</p> <p>Variante 1 VS EUR 25.000,– Variante 2 VS EUR 50.000,– Variante 3 VS EUR 75.000,–</p> <p>Selbstbehalt je Schadensfall 5 % der Schadenssumme, mindestens EUR 250,– Siehe Bedingungen 4028A</p>
<p>Technik-BU- Versicherung</p>	<p>Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadensereignisses an den versicherten Maschinen, maschinellen Einrichtungen oder Apparaten unterbrochen, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden. Voraussetzung ist, dass die versicherten Sachen betriebsfertig aufgestellt oder nach beendeter Erprobung und nach beendetem Probetrieb zur Aufnahme des normalen Betriebes bereit sind.</p> <p>Voraussetzung für den Abschluss einer Technik-BU-Versicherung ist jedoch, dass für die versicherten Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparate eine Technik-Sachversicherung bei der DONAU Versicherung besteht.</p> <p>Die Betriebsunterbrechungsversicherung teilt das rechtliche Schicksal der Sparte Technik-Sachversicherung.</p> <p>Wird die Sparte Technik-Sachversicherung storniert, erlischt automatisch auch die Betriebsunterbrechungsversicherung.</p> <p>Für alle transportablen Maschinen und Geräte kann keine Technik-Betriebsunterbrechungs-Versicherung abgeschlossen werden.</p> <p>Deckungsbeitrag auf Erstes Risiko:</p> <p>Variante 1 EUR 50.000,– Variante 2 EUR 100.000,– Variante 3 EUR 150.000,–</p> <p>Die Haftungszeit wird generell mit 3 Monaten festgesetzt. Die Karenzzeit beträgt wahlweise 2 oder 5 Tage.</p> <p>Zahlung der Entschädigung:</p> <p>Ist es nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadensfalles und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verfllossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.</p> <p>Siehe Klausel 1428K</p>



Was ist NICHT versichert?

Nicht versicherte Risiken

Einbruchdiebstahl, Diebstahl

durch Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Bildung von Lichtbögen und dergleichen, wenn sie Folgeschäden eines Brand-, Explosions- oder sonstigen Schadens im Sinne der „Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen“ (AFB) bzw. der Zusatzbedingungen für Feuerversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen sind

durch Austreten von Flüssigkeiten aller Art aus Rohrleitungen im Sinne der „Allgemeinen“ und „Besonderen Bedingungen“ für die Versicherung gegen Leitungswasserschäden

als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art, durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige, oder infolge von Korrosion, Rost, Schlamm, Wasser- oder Kesselstein oder sonstigen Ablagerungen;

durch Inbetriebnahme oder Weiterverwendung nach einem Schaden, und zwar vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs; diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden;

durch normale Witterungsverhältnisse, mit denen aufgrund der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;

durch Zerkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen

durch Aufgabe der versicherten Sache;

bei Transporten außerhalb des Versicherungsortes;

durch Sprengungen an der Arbeitsstelle der versicherten technischen Maschinen, Anlagen und Geräte;

durch bestimmungsgemäße Funktion elektrischer und mechanischer Sicherungselemente;

Folgende Ausschlüsse gelten nur für elektronische Bauelemente:

durch Konstruktions-, Berechnungs-, Material-, Werkstätten- und Montagefehler

durch geräteinterne unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschläge, Bildung von Lichtbögen und dergleichen;

durch Wirkung der elektrischen Energie von außen (atmosphärische Elektrizität, Überspannung, Störung in der öffentlichen und/oder eigenen Stromversorgung), sofern die Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel nicht erkennbar sind;

durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage, sofern die Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel nicht erkennbar sind.

Verluste, die bei einer Inventur oder Kontrolle festgestellt werden;

Vermögensschäden aller Art (auch Stillstandskosten und Stehzeiten), Leistungsmängel, Wertminderung nach der Wiederherstellung oder Reparatur.

Siehe ABTP 1035A



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Der Einzelneuwert der Geräte muss zwischen EUR 500,-- und EUR 150.000,-- liegen

Selbstbehalt

Selbstbehalt je Schadenfall: EUR 250,--, falls keine höhere Selbstbehaltsvariante gewählt ist.

Regressanspruch

Gemäß § 67 VersVG geht - für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht - der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.

Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen seine Gäste, Hausangestellte und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten und Angehörigen richtet, erklärt der Versicherer seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend zu machen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde.



Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen?


Was tun bei Eintritt eines Schadensfalles?	Meldung des Schadens: Der Versicherungsnehmer Er hat unverzüglich, spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, diesen dem Versicherer anzuzeigen. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt.
	Direkter/konventionierter Beistand: Nein
	Abwicklung seitens anderer Unternehmen: Nein
	Verjährung: Für die Verjährung gilt § 12 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG). Danach verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in drei Jahren, wobei diese Frist gegenüber Dritten erst ab Kenntnis des Rechts auf die Leistung des Versicherers zu laufen beginnt. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.
Falsche oder unvollständige Angaben	Etwaige falsche oder unvollständige Angaben zu Gefahrumständen bei Vertragsabschluss können den Versicherungsschutz beeinträchtigen bzw. gegebenenfalls zum gänzlichen Verlust des Versicherungsschutzes führen. Etwaige falsche oder unvollständige Angaben zu Risikoerhöhungen können den Versicherungsschutz beeinträchtigen bzw. gegebenenfalls zum gänzlichen Verlust des Versicherungsschutzes führen.
Pflichten des Unternehmens	Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.




Wann und wie zahle ich?


Prämie	Die Prämie muss im Voraus für das ganze Versicherungsjahr an das Versicherungsunternehmen bezahlt werden, und zwar mit den üblichen Zahlungsmitteln (Banküberweisung, nicht übertragbarer Scheck, Bargeld) und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend. Der Versicherer kann der Zahlung der Jahresprämie in Teilbeträgen ohne Zusatzkosten zustimmen. siehe ABS, Artikel 4 sowie §§ 38 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) Bei allen Prämien und Prämienätzen ist bereits die italienische Versicherungssteuer eingerechnet (Bruttoprämien, welche getrennt in der Polizze angeführt wird).
---------------	--

	<p>Bei Vereinbarung der Wertanpassung gilt:</p> <p>Die Versicherungssumme wird jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um die durchschnittliche Änderung der Indizes im Vorjahr angepasst. Im gleichen Ausmaß ändert sich die Prämie.</p> <p>Basis für die Index-Berechnung ist in der Gebäudeversicherung der Baukostenindex (BKI), für Einrichtung und Inhalt der Verbraucherpreisindex (VPI).</p>
Rück- erstattung	Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag.


 Wann beginnt und endet die Deckung?	
Dauer	Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.
Aussetzung	Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.

 Wie kann ich den Vertrag kündigen?	
Rücktritt nach Abschluss	<p>Für Verbraucher ist der Rücktritt vom Versicherungsvertrag binnen zwei Wochen ab Erhalt der Polizze möglich.</p> <p>Nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)</p> <p>(1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.</p> <p>(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.</p> <p>(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Schottenring 15, 1010 Wien, oder per E-Mail an donau@donauversicherung.at oder per Fax an +43 (0)50 330 99 70000. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.</p> <p>(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.</p> <p>(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.</p> <p>Nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)</p> <p>(1) Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (z. B. Telefon, Internet, E-Mail, SMS, Direct-Mail) abgeschlossen, kann ein Verbraucher vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zurücktreten.</p> <p>(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.</p> <p>(3) Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem</p>

	<p>Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.</p> <p>(4) Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei kurzfristigen Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.</p>
Auflösung	<p>Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Vertragspartner (Versicherungsnehmer oder Versicherungsunternehmen) unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Vertragspartner eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.</p> <p>Jeder Vertragspartner ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 500,- übersteigt oder • in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.

 **An wen richtet sich dieses Produkt?**

Dieses Versicherungsprodukt ist für alle im Betriebs- und Gefahrenklassenverzeichnis angeführten Berufe und Betriebe in der italienischen Region Trentino-Südtirol mit Bedarf oder Wunsch nach einer Absicherung ihrer gesamten betrieblich genutzten Maschinen, Anlagen und Geräte gegen Schäden und Verlust gedacht. Berufe und Betriebe, welche im Gefahrenklassenverzeichnis nicht aufgezählt sind, jedoch von der Art des Risikos einem solchen entsprechen, zählen ebenfalls zum Zielmarkt.

 **Welche Kosten muss ich auf mich nehmen?**

Vermittlungskosten

Der Anteil, den die Vermittler beziehen, beträgt durchschnittlich 21,39%.

Wie kann ich Beschwerden einreichen und Streitigkeiten beilegen?	
An das Versicherungsunternehmen	<p>Eventuelle Beschwerden, die das Vertragsverhältnis oder die Schadenabwicklung betreffen, können dem Versicherer schriftlich an die folgende Adresse übermittelt werden:</p> <p>Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group Beschwerde-Servicestelle Schlossergasse 1, 6020 Innsbruck Tel.: +43 50 330 70180 Fax: +43 50 330 99 72015 E-Mail: tirolvertrag@donauversicherung.at</p> <p>Die gesetzlich vorgesehene Antwortfrist auf Beschwerden beträgt 45 Tage.</p>
An das IVASS	<p>Im Falle einer unzureichenden oder verspäteten Antwort ist es möglich sich an das IVASS, Via del Quirinale, 21 – 00187 Roma, fax 06.42133206, pec: ivass@pec.ivass.it. Info auf: www.ivass.it, zu wenden.</p> <p>In Österreich ist die Aufsichtsbehörde Finanzmarktaufsicht (FMA) auch zugleich die zuständige Beschwerdebehörde für den Versicherungssektor. Beschwerden können daher auch direkt per Fax</p>

	<p>oder auf dem Postweg an folgende Anschrift gesendet werden:</p> <p>Finanzmarktaufsicht Beschwerdewesen Otto-Wagner-Platz 5 A-1090 Vienna (Austria) Fax: 0043 1 249 59 5199</p> <p>Auf der folgenden Internet-Seite der Finanzmarktaufsicht finden sich nähere Hinweise zur Übermittlung von Beschwerden: http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/abfragen.html?id=BVU.</p>
<p>VOR ANRUFUNG DER GERICHTE ist es möglich, in einigen Fällen notwendig, sich folgender alternativer Verfahren zur Streitbeilegung zu bedienen</p>	
Mediation	<p>Sich an eine Mediationsstelle wenden, die im Verzeichnis des Justizministeriums, einsehbar auf der Seite www.giustizia.it, eingetragen ist (Gesetz vom 09/08/2013, Nr. 98) (die Durchführung einer Mediation ist für Streitfälle im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen verpflichtend)</p>
Begleitete Verhandlung mit Rechtsbeistand	<p>Auf Antrag des eigenen Anwalts an das Unternehmen</p>
Andere alternative Prozeduren zur Streitbeilegung	<p>Für etwaige Streitigkeiten betreffend die Höhe des Schadens oder die nötigen Reparaturkosten kann ein Schiedsgericht mit drei Sachverständigen (je einer pro Partei eingesetzt und der Dritte im Einvernehmen bestimmt) hinzugezogen werden. Sollte über die Ernennung des Obmanns kein Einvernehmen hergestellt werden können, kann auch der Präsident des Gerichtes, das seinen Sitz im zuständigen Gerichtsbarkeitsbereich des Versicherungsnehmers hat, befragt werden.</p> <p>Zur Regelung von grenzüberschreitenden Streitigkeiten oder Streitigkeiten zwischen einem Versicherungsnehmer, der Bürger eines Mitgliedstaates ist, und einem Unternehmen, welches seinen Firmensitz in einem anderen Mitgliedsstaat hat, darf der in Italien ansässige Beschwerdeführer wie folgt Beschwerde führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - beim IVASS, das die Beschwerde auf außergerichtlichem Wege an die zuständigen ausländischen Behörden weiterleitet und den Beschwerdeführer darüber und in Folge auch über die Antwort informiert; - direkt bei den zuständigen ausländischen Behörden des Mitgliedsstaates oder des dem EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) zugehörigen Staates, wo das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat, um dort das FIN-NET Verfahren zu starten (ein Netz der Zusammenarbeit von nationalen Einrichtungen). Siehe dazu die Internetseite http://www.ec.europa.eu/fin-net.

FÜR DIESEN VERTRAG VERFÜGT DAS UNTERNEHMEN NICHT ÜBER EINEN FÜR DEN VERSICHERUNGSNEHMER RESERVIERTEN DISPOSITIVEN BEREICH (SOG. HOME INSURANCE); WESWEGEN SIE NACH DER UNTERSCHRIFT DIESEN VERTRAG NICHT TELEMATISCH VERWALTEN KÖNNEN.